

KV-Abschluss Papierindustrie und Pappenindustrie 2020:

Ist-Löhne und Ist-Gehälter: Erhöhung um + 1,6 % ab 1.September 2020

KV-Löhne und Mindestgehälter: Erhöhung um + 1,6 % ab 1.September 2020

Corona-Zulage: Im Zuge der Corona-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen kam es zu einer erheblichen physischen und psychischen Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Produktionsbereich (Schichtbetrieb) etwa durch das Tragen von Masken, strikte Hygienevorschriften, zeitlich getrennte Schichtwechsel und komplexere ÜbergabeprozEDUREN, bei Homeoffice durch Mehrbelastung parallel zu Haushalt, Kinderbetreuung, Nutzung eigener Infrastruktur (Möbel, Telefon, Internet) und einer höheren psychischen Belastung durch die eingeschränkte Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen.

Aus diesem Grund vereinbaren die Sozialpartner eine Corona-Zulage wie folgt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die seit 16.3.2020 beim selben Unternehmen beschäftigt sind, ist für ihren besonderen Einsatz und die Arbeitsbelastung während der Covid-19 Pandemie eine einmalige Corona-Zulage gemäß § 124b Z. 350 lit.a EStG i.V.m. § 49 Abs.3 Z.30 ASVG in der Höhe von € 460,- (Pappenindustrie: € 200,-) auszuzahlen.

Diese Zulage ist jeweils zur Hälfte mit dem Monatslohn bzw. Monatsgehalt für Juni und jeweils zur Hälfte mit dem Monatslohn bzw. Monatsgehalt für August 2020 auszuzahlen. Lehrlinge erhalten eine Zulage von € 340,- (Pappenindustrie: € 200,-). Voraussetzung für die Auszahlung der jeweils halben Zulage ist ein aufrechtes Dienstverhältnis mit Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber jeweils zum 15.6. und 15.8.2020. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund einer durch das Unternehmen nach dem 30.4.2020 ausgesprochenen Kündigung vor Fälligkeit der Corona-Zulage aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die gesamte Zulage bei Beendigung. Die Corona-Zulage ist bei der Berechnung des Bruttoverdienstes nach Punkt 31 Arbeiterkollektivvertrag oder andere arbeitsrechtliche Durchschnittsberechnungen nicht anzuwenden.

Die KV-Partner empfehlen jenen Betrieben mit besonders hoher Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zusätzlich hoher Auslastung, die Corona-Zulage bis auf € 760,- zu erhöhen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten einen aliquoten Teil der Zulage entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß laut Arbeitsvertrag vom Februar 2020.

Lehrlingsentschädigung: Erhöhung um + 1,6 % ab 1.September 2020

Reiseaufwandsentschädigung: Erhöhung um + 1,6 % ab 1.September 2020

Nachmittagszulage: Erhöhung um + 1,6 % ab 1.September 2020

Nachtarbeitszulage: Wie bereits 2019 vereinbart, wird diese bereits ab 1.5.2020 auf € 23,30 pro Schicht erhöht.

Geltungsbeginn: 1.Mai 2020 (soweit nicht anders vereinbart)

Laufzeit: bis 30.April 2021

Wien, 4.Mai 2020